Geprüft gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Rölten

Breitenfurt

St Pölten am 29. 10. 2024

NO Landesregierung

Marktgemeinde

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol.Bezirk: Mödling

Land: NÖ

RAUMORDNUNG MARTGEMEINDE BREITENFURT

VERORDNUNG zur ÄNDERUNG 2024-1 des BEBAUUNGSPLANES

Beschlussexemplar vom 19. 08. 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt beschließt am nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Breitenfurt bei Wien abgeändert und digital neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6 unter der Änderung 2024-1, am 17. 06. 2024, Beschlussexemplar vom 19. 08. 2024 verfassten und aus dem Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- KG. Breitenfurt auf den Katastralmappenblätter mit der Nr.: 44/4, 45/4, 46/3, 48/4, 49/1, 49/3, 49/4, 50/3, 52/2, 52/4, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 54/1, 54/3, 54/4, 55/3, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, 57/3, 58/1, 60/2, 61/1, 61/2, 61/4, 62/1, 62/2, 63/2, 63/4, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2
- KG. Hochroterd auf den Katastralmappenblätter mit der Nr.: 52/3, 58/3, 58/4, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 60/1, 60/3, 66/1, 66/2
- sowie das Legendenblatt

bestehend, und welche auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

ABSCHNITT 1 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN die für die Baulandarten (BW, BA, BK, BB und BS) gelten

§ 3 Bauplatzgestaltung

(1)Die Flächen von Grundstücken. die durch Änderung Grundstücksgrenzen neu geformt werden, bei dürfen Bebauungsweise 700 m², bei gekuppelter Bebauungsweise 400 m² und bei geschlossener Bebauungsweise 250 m² nicht unterschreiten und im Bauland - Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück eine Gesamtgröße von 1.300 m² nicht überschreiten.

(2) Fahnen- und Grundstücke mit Fahr- und Leitungsrecht:

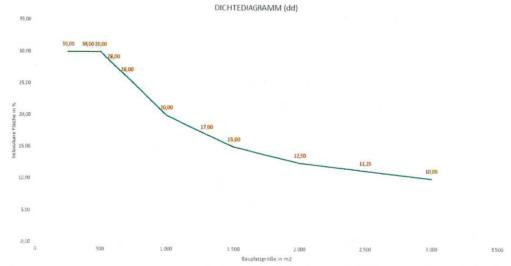
- Bei der Ermittlung der Mindestgröße des Bauplatzes bei Fahnenparzellen ist die Fläche der Fahne nicht Mindestbauplatzgröße von 700 m², 400 m² und 250 m² einzuberechnen. Als Fahnen gelten Grundstücksteile, die zur Aufschließung des Grundstückes notwendig und nicht breiter als 8 m sind.
- Bei Grundstücken, auf denen ein Fahr- und Leitungsrecht laut §10 bzw. §11 Abs 3 der NÖ BO 2014 für die Erschließung eines anderen Bauplatzes verläuft, gilt das Mindestmaß von 700 m², 400 m² und 250 m² für die Grundstücksfläche ohne der Fläche für das Fahr- und Leitungsrecht.

(3) Ausnahmen:

- Weisen Grundstücke im Bauland oder Bauplätze bereits einen Widerspruch zu dem Mindestmaß der Fläche oder zum Bebauungsplan auf, welcher nicht beseitigt werden kann, sind Änderungen von Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen von solchen Grundstücken bzw. Bauplätzen insofern zulässig, als dadurch insgesamt eine Verbesserung oder die Aufhebung eines Missstandes gegeben ist.
- Ebenso ausgenommen von dem Mindestmaß der Fläche sind Änderungen von Grundstücksgrenzen nach § 13 und § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes, i.d.g.F., Abschreibung geringwertiger Trennstücke und Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen, sowie Änderungen von Grundstücksgrenzen mit ähnlichem Ausmaß.

§ 4 Bauplatzausnutzung

(1) Wo im Bebauungsplan (in der Plandarstellung) für die betreffende Baulandfläche keine Bebauungsdichte, sondern die Signatur "dd" (für Dichtediagramm) aufscheint, ist die maximal bebaubare Fläche dem beigefügten "Bebauungsdichte-Diagramm" zu entnehmen.



Für Grundstücke über 3.000 m² beträgt die maximal bebaubare Fläche jeweils 300 m². Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

- Bei 250 m² beträgt die bebaubare Fläche 30%.
- Bei 400 m² beträgt die bebaubare Fläche 30%.
- Bei 700 m² beträgt die bebaubare Fläche 26%.
- Bei 1.300 m² beträgt die bebaubare Fläche 17%.
- (2) Wo im Bebauungsplan (in der Plandarstellung) für die betreffende Baulandfläche anstelle der Bebauungsdichte die Signatur "dd" (für Dichtediagramm) festgelegt ist, darf bei der Errichtung von neuen Wintergärten (diese Bestimmung gilt für Hauptgebäude, welche vor Rechtskraft dieser Bebauungsbestimmung bewilligt wurden.) die bebaubare Fläche um maximal 30m² überschritten werden.

§ 5 Freiflächenfestlegung (Versiegelungsverbot)

Ist eine Freifläche mit der Bezeichnung "F1" in der Plandarstellung des Bebauungsplanes festgelegt, dann ist diese Fläche in Form einer Wiese und/oder mit Bäumen und/oder Sträuchern mit standortgeeigneten Gehölzen (u.a. auch Obstbäume) auszugestalten und ist unversiegelt zu belassen.

Als unversiegelt gelten Flächen, die eine Wasseraufnahme des Bodens nicht einschränken.

Konsensmäßig errichtete Nebengebäude dürfen weiterhin bestehen bleiben und saniert werden, eine Vergrößerung ist unzulässig.

Für Parzellen, die eine Freifläche "F1" aufweisen, gilt § 8, Pkt. 2 nicht.

§ 6 Veränderung der Höhenlage des Geländes

Unbeschadet der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 bezüglich Bezugsniveau dürfen folgende Veränderungen des Geländes durchgeführt werden:

- (1) Anschüttungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich und bis zu 1 m dahinter auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen, inklusive der erforderlichen Stützkonstruktionen; als Veränderung des Bezugsniveaus gilt diese Anschüttung nicht.
- (2) Stützmauern im Zusammenhang mit zulässigen Anschüttungen dürfen an der höchsten Stelle max. 1,0 m hoch sein; ausgenommen die Anschüttungen nach Abs. (1).

§ 7 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen maximal 1,8 m hoch ausgeführt werden. Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen (z.B.: Lärmschutzanlagen) sind davon ausgenommen.
- (2) Massive Sockel dürfen an der höchsten Stelle max. 1 m hoch sein.
- (3) Oberhalb des Sockels müssen Materialen so gewählt werden, dass sie nicht zur kleinräumigen Hitzebildung bzw. Überhitzung beitragen (z. B.: vollflächige Metallzäune oder Aluminiumzäune sind nicht zugelassen). Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der in der NÖ-BO 2014 (§4, Ziffer 31) definierten Wand.

ABSCHNITT 2

zusätzliche BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zu Abschnitt 1 für das Bauland – Wohn-, - Agrar- und Kerngebiet

§ 8 Niederschlagswässer (Dachwässer)

- (1) Die Niederschlagswässer (Dachwässer) sind auf Eigengrund zu versickern (Nachweis). Bis zu einem 10-jährlichen Ereignis müssen die Niederschlagswässer auf Eigengrund versickert werden, darüber hinaus ist eine Ableitung über den Mischwasserkanal möglich. Wenn bei Bestandsobjekten 100% der Grundstücksfläche bebaut sind, ist eine Ausnahme möglich (Nachweis).
- (2) Um ein ausreichendes Ausmaß an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässer (Dachwässer) auf Eigengrund zu sichern, ist bei **Zu-, Um- und Neubauten** (ausgenommen: Umbauten ohne Vergrößerung der bebauten Fläche bzw. versiegelten Fläche, Einfriedungen, thermische Sanierung und der im § 4 angeführte Möglichkeit eines neuen Wintergartens) eine von Versiegelung freizuhaltenden Fläche auf der Parzelle bzw. auf der als Bauland gewidmeten Fläche eines Grundstückes in der unten angegeben Größe (Diagramm der von Versiegelung freizuhaltenden Flächen) nachzuweisen.

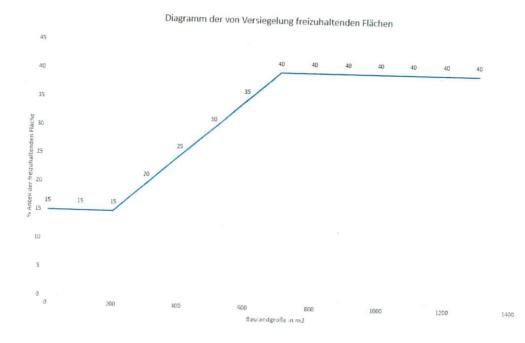
Die freizuhaltende Fläche ist am Grundstück in Form einer Wiese und/oder mit Bäumen und/oder Sträuchern mit standortgeeigneten Gehölzen (u.a. auch Obstbäume) bereits vorhanden oder kann frei wählbar am Grundstück ausgestaltet werden.

Als unversiegelt gelten Flächen, die eine Wasseraufnahme des Bodens nicht einschränken.

Diese ist im Einreichplan einzutragen.

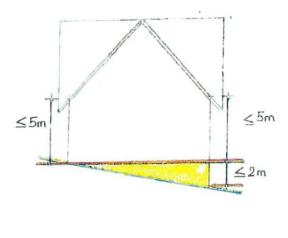
Diagramm der von Versiegelung freizuhaltenden Flächen:

- Für jede als Bauland gewidmete Fläche eines Grundstücks, die ein Ausmaß größer als 700 m² (inkl.) hat, ist eine freizuhaltende Fläche im Ausmaß von 40% der gewidmeten Fläche des Grundstücks festgelegt.
- Für jede als Bauland gewidmete Fläche eines Grundstücks, die ein Ausmaß kleiner als 200 m² (inkl.) hat, ist eine freizuhaltende Fläche im Ausmaß von 15% der gewidmeten Fläche des Grundstücks festgelegt.
- Zwischen 700 und 200 m² gilt das %mäßige Ausmaß der freizuhaltenden Fläche, welches aufgrund der linearen Interpolation für jede als Bauland gewidmete Fläche eines Grundstücks ermittelt wird.



§ 9 Baukörpergestaltung

(1) Für Gebäude am Hang (GH) gilt grundsätzlich eine Gebäudehöhe von 5 m, wobei jeweils talseitig diese Gebäudehöhe um jenes Maß überschritten werden darf, um welches das Gelände an den jeweiligen Gebäudefronten fällt, höchstens jedoch 2 m.





- (2) Es dürfen **maximal 2 oberirdische Geschoße** (maximal drei sichtbare Geschoße), wobei das unterste sichtbare Geschoß mehrheitlich unter dem anschließendem Gelände nach Fertigstellung liegen muss, errichtet werden.
- (3) Überschreitet in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise eine straßenseitige Gebäudefront die Gesamtlänge von 20 m, so ist diese Gebäudefront durch mind. 6 m breite Teilabschnitte zu gliedern, die mindestens 3 m rückversetzt sind.
- (4) Für **Dächer** mit einer **Dachneigung zwischen 2 und bis 10 Grad** gilt: Auf Parzellen mit mehr als 2 Wohneinheiten (gem. Widmung) müssen 20% der oberirdischen Gebäudeoberfläche (Gebäudeumfang * Gebäudehöhe + Grundfläche) begrünt werden, als Dachbegrünung oder alternativ als Fassadenbegrünung.

§ 10 Nebengebäude

Im vorderen Bauwich sind Garagen als Nebengebäude im Abstand von 2m zur Straßenfluchtlinie erlaubt. Carports sind bis zur Straßenfluchtlinie erlaubt.

§ 11 Stellplätze

Bei Neuerrichtung von Wohneinheiten sind ab insgesamt 5 Wohneinheiten jene Anzahl an PKW-Stellplätzen vorzusehen, welche sich aus der Multiplikation "Anzahl neu errichteter Wohneinheiten x 1,5 Stellplätze" ergibt, wobei auf Ganzzahlen aufzurunden ist. Bei allen übrigen Wohnhäusern sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

ABSCHNITT 3

zusätzliche BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zu Abschnitt 1
für die im Plan ausgewiesene "Zentrumszone"
und die darin enthaltenen Widmungen Bauland – Kerngebiet –
Handelseinrichtungen, Bauland – Kerngebiet und Bauland Sondergebiet

§ 12 Niederschlagswässer (Dachwässer)

- (1) Die Niederschlagswässer (Dachwässer) sind bei **Zu-, Um- und Neubauten** (ausgenommen: Umbauten ohne Vergrößerung der bebauten Fläche bzw. versiegelten Fläche, Einfriedungen, thermische Sanierung) auf Eigengrund zu versickern (Nachweis). Bis zu einem 10-jährlichen Ereignis müssen die Niederschlagswässer auf Eigengrund versickert werden, darüber hinaus ist eine Ableitung über den Mischwasserkanal möglich. Wenn bei Bestandsobjekten 100% der Grundstücksfläche bebaut sind, ist eine Ausnahme möglich (Nachweis).
- (2) Um ein ausreichendes Ausmaß an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässer (Dachwässer) auf Eigengrund zu sichern, ist bei **Zu-, Um- und Neubauten** (ausgenommen: Umbauten ohne Vergrößerung der bebauten Fläche bzw. versiegelten Fläche, Einfriedungen, thermische Sanierung) eine **15 %ige Fläche** auf der Parzelle bzw. auf der als Bauland gewidmeten Fläche eines Grundstückes von Versiegelung freizuhalten.

Die freizuhaltende Fläche ist am Grundstück in Form einer Wiese und/oder mit Bäumen und/oder Sträuchern mit standortgeeigneten Gehölzen bereits vorhanden oder kann frei wählbar am Grundstück ausgestaltet werden.

Eine Versiegelung dieser Fläche ist unzulässig.

Als unversiegelt gelten Flächen, die eine Wasseraufnahme des Bodens nicht einschränken.

Diese ist im Einreichplan einzutragen.

§ 13 Baukörpergestaltung

Für **Dächer** mit einer **Dachneigung zwischen 2 und bis 10 Grad** gilt: Auf Parzellen mit mehr als 2 Wohneinheiten (gem. Widmung) müssen 20% der oberirdischen Gebäudeoberfläche (Gebäudeumfang * Gebäudehöhe + Grundfläche) begrünt werden, als Dachbegrünung oder alternativ als Fassadenbegrünung.

§ 14 Nebengebäude

Garagen dürfen im vorderen Bauwich bis 2m zur Straßenfluchtlinie errichtet werden. Carports sind bis zur Straßenfluchtlinie erlaubt.

§ 15 Lage und Ausgestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die **oberirdischen KFZ-Stellplätze** sind mit einem innenliegenden Grünstreifen zu versehen, wo das Oberflächenwasser zu versickern ist.

Ab jedem 5. Stellplatz ist im innenliegenden Grünstreifen ein standorttypischer, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Bei der Erstbepflanzung der KFZ-Stellplätze müssen die Bäume einen Stammumfang von mindestens 30 cm (gemessen in 1 m Höhe, Hochstamm) und eine Höhe von mindestens 2,50 m haben. Diese Bäume sind so zu pflanzen, dass eine ausreichende Feuchtigkeitszufuhr gewährleistet ist. Diese Bäume sind zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten. Diese Bäume sind so anzuordnen, dass eine Beschattung der KFZ-Stellplätze erreicht werden kann.

§ 16

Anzahl und Ausgestaltung von Fahrrad-Stellplätzen im Bauland – Kerngebiet – Handelseinrichtungen und Bauland – Kerngebiet

Die Anzahl der herzustellenden Fahrrad-Stellplätze wird für Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten mit 2,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festgelegt, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist.

Die Fahrradstellplätze sind im Erdgeschoß od. in einer Garage für Fahrräder zu situieren.

ABSCHNITT 4 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 17 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Breitenfurt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung an dem Tag in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Zugleich erlischt die Gültigkeit der bisherigen Verordnung. Am selben Tag anhängige Bauverfahren bleiben davon unberührt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2024

Der Bürgermeister Wolfgang Schredl

Angeschlagen: 13. September 2024 Abgenommen: 27. September 2024

12